



Statuten des Vereins „Spitex Am Alten Rhein“

- **Name, Sitz, Zweck**

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Spitex Am Alten Rhein“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rheineck.

Art. 2 Zweck

Der Verein bietet in den politischen Gemeinden Lutzenberg, Rheineck, St. Margrethen und Thal Spitex-Dienstleistungen an. Er fördert die ganzheitliche Betreuung, Pflege und Vorsorge im ambulanten Gesundheitsbereich.

Die Zusammenarbeit mit und zwischen den politischen Gemeinden Lutzenberg, Rheineck, St. Margrethen und Thal und dem Verein wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

- **Mitgliedschaft**

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Zahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Beitrittserklärung; doch kann der Vorstand die Aufnahme ohne Angabe der Gründe verweigern.

Ein Mitglied kann jederzeit auf Mitteilung hin mit sofortiger Wirkung austreten. Das Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge während zwei Rechnungsjahren gilt als ausdrückliche Austrittserklärung mit Wirkung auf den Beginn des betreffenden ersten Rechnungsjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe der Gründe ausschliessen.

- **Organisation, Mitgliederversammlung**

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes; davon ausgenommen ist die Vertretung der politischen Gemeinden
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget;
- Entlastung der Organe
- Auflösung des Vereins

Art. 7 Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst sowie innerhalb von zwei Monaten, wenn ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

Art. 8 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin mit schriftlicher oder elektronischer Einladung unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden.

Art. 9 Beschlussfassung

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder können sich durch einen delegierten Familienangehörigen vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Über Anträge zu Traktanden, die nicht nach den Regeln dieser Statuten angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Geschäfte und zu solchen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt für jedes Mitglied mit der Wahl. Die vier politischen Gemeinden Lutzenberg, Rheineck, St. Margrethen und Thal delegieren einen Gemeinderat als Gemeindevertreter und Mitglied in den Vorstand. Dieser ist nicht von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand ist für die gesamte Führung und Vertretung des Vereins zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Unübertragbare Aufgaben des Vorstandes sind die Festlegung der Strategie, der Geschäftsgrundsätze, der Organisationsstruktur sowie die Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den politischen Gemeinden.

Art. 12 Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins ganz oder zum Teil an einen Vorstandsausschuss, an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte übertragen.

C Revisionsstelle

Art. 13 Ernennung

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren oder aus einer Revisionsgesellschaft, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 14 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Rechnungslegung.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt ihr Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der Organe.

IV. Mittel

Art. 15 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus dem Dienstleistungserlös, den Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen und freiwilligen Zuwendungen sowie Unterstützungen der öffentlichen Hand.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung darf den Mitgliederbeitrag nicht höher als Fr. 100.- für Einzelmitglieder und Fr. 200.- für Familienmitglieder festsetzen.

Die Mitglieder können nicht zu zusätzlichen Leistungen hinzugezogen oder haftbar gemacht werden.

Art. 17 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einem Beschluss, welcher zwei Drittel aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen anteilmässig an die Einwohnergemeinden aufgeteilt, die Vertragspartner der Leistungsvereinbarung sind, zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.

V. Schlussbestimmungen

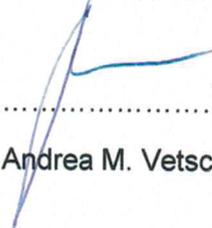
Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten sind in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 28.11.2012 genehmigt worden und treten ab 01.01.2013 in Kraft.

Die Art. 12 und 17 wurden an der Mitgliederversammlung vom 09.03.2016 geändert und treten sofort nach dieser in Kraft.

Für den Vorstand

Die Präsidentin:



.....

Andrea M. Vetsch

Die Vizepräsidentin:



.....

Sibylle Rordorf

Spitex Am Alten Rhein, Bahnhofstrasse 10, 9424 Rheineck
Telefon 071 888 25 77, Telefax 071 888 75 78, www.spitexaar.ch